

Vereinssatzung



Verein für Leibesübungen
Frankfurt/Main-Goldstein 1953 e.V.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Verein für Leibesübungen Frankfurt/Main-Goldstein 1953 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main-Goldstein und wurde am 16.1.1953 gegründet; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Zweck und Ziel des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege der Leibesübungen auf volkstümlicher, gemeinnütziger und demokratischer Grundlage.

Die Erreichung dieses Zweckes wird durch regelmäßige Übungsstunden der einzelnen Abteilungen, durch Spiele, Werbungsveranstaltungen, Wanderungen und Vorträge angestrebt.

Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen aller Art zur Pflege und Förderung der Leibesübungen und kulturellen Zwecke der Jugend.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Die Erreichung dieses Vereinszieles erstrebt der Verein durch folgende Mittel:

- a) Anschaffung von Geräten, Übungsräumen, Sportplätzen usw,
- b) regelmäßige Übungsstunden der Abteilungen,
- c) Wettspiele, Werbungsveranstaltungen, Vorträge, Lehrgänge usw.
- d) Jugendpflege

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Der Geschäftsführende Vorstand (GF) ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen, sofern sie keine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Ausgaben verursachen, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

Weiter ist der GF ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen, gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben wurde oder durch Schenkung zufiel.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Frankfurt/Main e.V. zugunsten des Ortsvereins Goldstein, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Gastmitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich darauf beschränken, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern.
- (3) Gastmitglieder sind Mitglieder, die auf absehbare kurzfristige Dauer an dem Vereinsleben (ausgenommen Wettkämpfe und Punktspiele) teilnehmen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 12.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können passive Mitglieder werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehen Vordruck schriftlich oder digital einzureichen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der GF. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- a) Zahlung der Vereinsbeiträge, Gebühren und Umlagen;
- b) Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, der Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse;
- c) gewissenhafter Ausführung der übernommenen Ämter;

- d) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins;
- e) zusätzlicher Ableistung der vorgeschriebenen Arbeitsstunden, bzw. Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- f) der Verpflichtung, Änderungen der persönlichen und für die Mitgliederverwaltung relevanten Daten zeitnah zu melden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen und Abteilungen des Vereins, so weit nicht eine Abteilungsordnung eine gesonderte Zulassung vorsieht;
- b) Teilnahme am Vereinsvermögen nur nach Maßgabe der Satzung und des allgemeinen Vereinsrechts;
- c) aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und in den Abteilungsversammlungen mit vollendetem 18. Lebensjahr.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der GF.
- 2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- 3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.
- 5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom GF erlassen und geändert wird.
- 6) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung, kann der GF beschließen, dass die Mitgliedschaft erlischt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bis zum Ende des Halbjahres bleibt unberührt. Die ausstehenden Beiträge/Kosten werden ggf. über ein externes Unternehmen eingetrieben.
- 7) Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 8) Sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen sind Bringschulden.
- 9) Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten können, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt die Mitglieder auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) gemäß § 8 Abs. 6
 - d) durch Auflösung des Vereins
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes auf das Vereinsvermögen.
In der Verwahrung des Mitgliedes befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des GF (§ 14). Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- (4) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Fehlverhalten und Strafen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Trainer/Übungsleiter Folge zu leisten.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, und ebenso die Störung des Spielbetriebs, kann auch folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- Rüge, Verweis, Ermahnung, Verwarnung
- der Ausschluss aus dem Verein, auch befristet
- Ausschluss von der Nutzung von Vereinsanlagen (Platzsperre)
- (zeitweilige) Suspendierung von Ämtern
- Geldstrafen die von den jeweiligen Sportverbänden ausgesprochen werden

Das Verfahren wird vom GF eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 11 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei groben Vergehen oder Missachtung der Vereinssatzung und von Vereinsbeschlüssen;
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- (2) Der Ausschluss wird durch den GF (§ 14) beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 6 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Von diesem Zeitpunkt an

- ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitgliedes.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des GF steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vorstand (§ 15) zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet der Vorstand in der nächsten turnusmäßigen Sitzung endgültig.
 - (4) Sind Anschrift oder Wohnsitz eines Mitgliedes nicht über frei zugängliche Medien zu ermitteln, kann der GF die Streichung aus der Mitgliederdatei vornehmen.

§ 12 Ehrungen

- (1) Für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein können Vereinsnadel in Silber oder die Vereinsnadel in Gold verliehen werden.
Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom GF beschlossen.
- (2) Für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den GF.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Geschäftsführende Vorstand (GF)
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Jugendversammlung

§ 14 Geschäftsführender Vorstand (GF)

- (1) Den Geschäftsführenden Vorstand (GF) im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Kassenwart, der Schriftführer und der Sportwart.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des GF sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des GF müssen Vereinsmitglied sein. Der GF kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Der Widerruf der Bestellung des GF gem. § 27 BGB ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (4) Der GF führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,

- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Mitgliederverwalter
 - g) den Jugendwarten
 - h) dem Vergnügungsausschuss
 - i) dem Pressewart
 - j) den Abteilungsleitern.

- (2) Die Vorstandsmitglieder zu c) – i) können jeweils aus mehreren Personen bestehen, haben jedoch auch dann nur eine Stimme in der Vorstandssitzung. Entsprechendes gilt zu j), wenn in einer Abteilungsordnung mehrere satzungsmäßige Vertreter vorgesehen sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Jugendwarte und der Abteilungsleiter werden nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Jugendwarte werden in der Jugendversammlung (alternativ durch die Mitgliederversammlung), die Abteilungsleiter in den Abteilungsversammlungen für 1 Jahr – soweit die Abteilungsordnung nichts anderes vorsieht – gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Soweit eine Wahl in einer Abteilung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist (z.B. sehr hoher Kinderanteil und nur wenige Erwachsene), wird der Abteilungsleiter in der Mitgliederversammlung gewählt.
Wiederwahl ist zulässig. Wählbar zum Vorstand sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Es ist darauf zu achten, dass die zweijährigen Amtszeiten zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit möglichst nicht gleichzeitig enden.
- (5) Beim Ausscheiden eines einzelnen Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zum Ende der regulären Amtszeit selbstständig ergänzen.
- (6) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 16 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder (§ 15 Abs. 1) eingeladen sind und mindestens 2 Mitglieder des GF anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

- (4) Im Einzelfall kann ein Mitglied des GF anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Das Mitglied des GF legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn diese an die letzte in der Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse versandt wurde.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen/ Neufassung der Satzung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beschluss über Fusion
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der GF kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des GF haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (3) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete Medien die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der GF per Beschluss fest.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (5) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (6) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (7) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (8) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch ein Mitglied des GF (§ 14) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen per Aushang im Schaukasten im Vereinsheim, Zur Waldau 12 und auf der Homepage www.vfl-goldstein.de unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung setzt der GF fest.
 - (9) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim GF (§ 14) schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt.

§ 18 Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr;
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl der zur Neuwahl anstehenden Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer (§ 20);
ferner die Bestätigung der Jugendwarte, sowie der Abteilungsleiter.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jede ihm besonders wichtig erscheinende Frage der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer mindestens 2 Mitgliedern des GF (§ 14) sowie mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Einhaltung einer Frist und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen wirken weder als Ja- noch als Nein-Stimmen. Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, so wird ein zweiter Wahlgang veranstaltet, an dem nur die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen teilnehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mindestens 1/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
Der Antrag gilt jeweils nur für einen Abstimmungspunkt.

Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mit einfacher Mehrheit beschließt.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Wenn mehrere tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift.
- (6) Salvatorische Klausel: Die Mitgliederversammlung ermächtigt den GF Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes bezüglich beschlossener Satzungsänderung/Satzungsneufassung notwendig werden. Der GF hat die textliche Änderung mit satzungsändernder Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 21 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (zwei) werden von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann einen Ersatzkassenprüfer wählen.

§ 22 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins von 14 bis zu 18 Jahren. Sie gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung).
Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine Jugendversammlung stattfinden. Sie wird durch die Jugendwarte einberufen und geleitet.
- (3) Die Jugendversammlung (alternativ die Mitgliederversammlung) wählt die Jugendwarte.

- (4) Im Übrigen entscheidet die Jugendversammlung über die in der Jugendordnung vorgesehenen Angelegenheiten.

§ 23 Haftpflicht

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und für Sachverluste auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit nicht eine Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist. In gleicher Weise ist die Haftung von Abteilungsleitern, Übungsleitern und anderen Verantwortlichen ausgeschlossen, soweit nicht eine Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Verein wird nicht aufgelöst, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins eintreten und diese Willenserklärung schriftlich binnen 6 Wochen nach dem Auflösungsbeschluss beim Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main einreichen.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.
- (6) Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main anzumelden.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 03.03.2023 in Frankfurt am Main beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 71 BGB). Die bisherige Satzung ist damit erloschen.

§ 26 Datenverarbeitung und -schutz

- (1) Der VfL Goldstein 1953 e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke.
- (2) Die Erhebung aller Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Zweck der Mitgliederverwaltung. Die Daten werden an Dritte nur im Rahmen der geltenden Vorschriften (Unfallschutz, Landessportbund usw.) weitergeleitet.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein

personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie in seinen digitalen Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Torschützen und sportliche Erfolge, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seinen digitalen Medien.

- (4) In seiner Vereinszeitung sowie in seinen digitalen Medien berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied kann seine Rechte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) wahrnehmen.

Frankfurt, 03.03.2023